

des Gerichtsdieners und der Gebühren für den Ordrichter oder Amtsschulzen werden für jeden Debiten überhaupt fünf Silbergroschen in Ansatz gebracht.

#### §. 4.

Nach erfolgter Auspfändung hat das Gericht mit der Einleitung der öffentlichen Versteigerung der abgepfändeten Mobilien 14 Tage Anstand zu nehmen, damit dem Schuldner die Gelegenheit gegeben sei, durch Zahlung des Rückstands und der Kosten die abgepfändeten Mobilien einzulösen.

Die im ersten Alinea des §. 9 des Gesetzes vom 31. December 1835 (G.-S. Bd. 3 S. 67) vorgeschriebene desfallige Bekanntmachung an den Schuldner ist nicht besonders zu erlassen, sondern in die Auspfändungsinstruktion mit aufzunehmen.

#### §. 5.

Nach Ablauf der vorgedachten 14tägigen Frist ist mit der Versteigerung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 9 des Gesetzes vom 31. December 1835 vorzuschreiten.

#### §. 6.

Das Vorstehende bezieht sich auf die Beitreibung durch Abpfändung von Mobilien, welche die Regel bilden muß.

Wacht sich die Pfandsvollstreckung in Immobilien ausnahmsweise nothwendig, so ist überall nach den desfalligen Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1835 zu verfahren.

### II. Die Beitreibung der Gemeindefasten betr.

#### §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Beitreibung von Gemeindeabgaben zur Anwendung.

Hierbei ist jedoch

#### §. 8.

in den Fällen, in welchen eine vorgängige dreimalige Einnahmung durch einen verpflichteten Exekutor nicht Statt gefunden hat, zunächst eine Zahlungsaufgabe, bei mehreren Debiten in Form eines Circulars, zu erlassen.

Für diese Zahlungsaufgabe sind jedem Debiten an Kosten jeder Art (vergl. §. 3) überhaupt vier Silbergroschen in Ansatz zu bringen.

Wera, den 8. Juni 1859.

**Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.  
v. Geldern.**

Münch.